



Zentralsekretariat

An das
**Präsidium des
Nationalrates
Parlament**
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 261 Fax 01 534 54 305
e-mail: zentralsekretariat@goed.at

Unser Zeichen:
Zl. 3.665/2006 - VA/Dr.G/Hof

Ihr Zeichen: BMF-280000/0012-I/4/2006
Datum: Wien, 17.3.2006

**Betr.: Bundesgesetz, mit dem Aufgaben des Bundespensionsamtes an die
Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter übertragen werden
(Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz-BPAÜG 2006) und das
Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundeshaushaltsgesetz, das Pensionsgesetz
1965, das Bundespflegegeldgesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz,
das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Richterdienstgesetz geändert
werden**

In der Beilage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme
betreffend obgenannten Entwurf zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Dr. Wilhelm Gloss
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Beilage(n)



An das
Bundesministerium für Finanzen

1010 Wien, Teinfaltstraße 7
Tel.: 01 534 54 266 Fax 01 534 54 309
e-mail: wilhelm.gloss@goed.at

per E-Mail
e-Recht@bmf.gv.at

Unser Zeichen:
Zl. 3.665/2006 – VA/Dr.G/Hof

Ihr Zeichen: BMF-280000/0012-I/4/2006

Datum:
Wien, 17. März 2006

**Betr.: Bundespensionsamtübertragungs-Gesetz (BPAÜG 2006);
Entwurf;
Stellungnahme**

Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst gibt zum ggstl. Gesetzesentwurf nachstehende Stellungnahme ab:

Grundsätzliches

I. Organisatorische Defizite:

Entsprechend dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen im Interesse der Schaffung eines zentralen Ansprechpartners in Sachen Kranken-, Unfallversicherung und Pension für alle Bundesbeamten - bei gleichzeitiger Sicherstellung eines hohen Servicegrades für den öffentlich Bediensteten - das BPA und die BVA zusammengeführt werden. Dieses Vorhaben wird seitens der GÖD grundsätzlich begrüßt.

Voraussetzung für den Erfolg der Zusammenführung und damit der Erreichung der gesetzlichen Zielsetzungen ist eine geordnete Übergabe des BPA an die BVA zum gesetzlichen Stichtag 1.1.2007. Konkret muss das BPA so übergeben werden, dass die BVA alle gesetzlichen Aufträge ab diesem Stichtag vollziehen kann. Dazu gehört einerseits ein funktionierendes Tagesgeschäft. Andererseits setzt dies aber auch voraus, dass die organisatorischen, fachlichen und EDV-technischen Gegebenheiten zum Übergabestichtag so bestellt sind, dass die neuen gesetzlichen Vorgaben - *Stichwort: Pensionsharmonisierung (z.B Parallelrechnung nach APG)* - insoweit umgesetzt sein müssen, dass der BVA die Vollziehung ab diesem Zeitpunkt möglich ist.

Die Experten des BMF der BVA haben immer wieder versichert, dass das BPA bestens zur Erfüllung dieser Aufgaben gerüstet wäre. Dieser Aspekt stellte auch eine wesentliche Grundlage für die Abbildung der finanziellen Rahmenbedingungen für die

Weiterführung des BPA durch die BVA und die daraus resultierende Kostenentwicklung dar.

Wie sich nunmehr herausstellt, haben das BMF und das BPA nur unzureichende Maßnahmen zur Realisierung des Pensionsharmonisierungsgesetzes gesetzt. (2-tägiges Informationsseminar über ASVG-Pensionsgrundlagen für 2 Juristen des BPA)

Gesetzliche Vorgabe ist aber, dass einerseits für Personen nach dem 50. Lebensjahr eine Parallelrechnung (ASVG-Pensionsberechnung) vorzunehmen ist, andererseits für neue Beamte ab 1.1.2005 reine ASVG-Pensionen durch das BPA auf Basis der Grundlagen der Dienstbehörden zu berechnen sind. Tatsache ist, dass der Aufbau eines ASVG/APG-Pensions-Know-hows erhebliche Zeit benötigt. In der Pensionsversicherung sind aufgrund der Komplexität der Materie für die Ausbildung eines Sachbearbeiters 24 Monate vorgesehen - dies bei bestehender Ausbildungsinfrastruktur. Eine derartige Infrastruktur im Bereich des ASVG gilt es erst aufzubauen. Eine Unterstützungsleistung durch die Pensionsversicherungsanstalt ist anzustreben.

Aufgrund der bestehenden EDV-Infrastruktur ist derzeit in der Pensionsversicherung kein Sachbearbeiter in der Lage, Pensionen händisch zu berechnen. Eine händische Berechnung wird daher bei den gegebenen Rahmenbedingungen auch für das BPA ausscheiden.

Die Pensionsberechnung erfolgt in der Pensionsversicherung vielmehr durch das Standardprodukt DANTE, das von allen PV-Trägern eingesetzt wird. Wesentliche Grundlagen für die Berechnung (z.B. die notwendige Verdichtung der PV-Zeiten) werden auch durch VVP - ebenfalls ein Standardprodukt der Sozialversicherung - gewonnen.

Das BPA verfügt über keinerlei vergleichbare Systeme. Bis dato wurden keine Maßnahmen gesetzt, ob und unter welchen Begleitmaßnahmen diese Produkte eingesetzt werden können. Weiters ist zu klären, welche Bedingungen der Hauptverband an den Einsatz knüpft und welches technische Umfeld diese mächtigen Standardprodukte benötigen.

Die Grundlagen für die Pensionsberechnung - wie Beitragsgrundlagen, Beitragszeiten, Ablösen für Ersatzzeiten etc. - sind von den Dienstbehörden zur Verfügung zu stellen. Dem Vernehmen nach sind auch hier noch keine Veranlassungen getroffen worden. Ohne diese Parameter ist aber eine Pensionsberechnung nicht denkbar.

Aus all diesen Umständen ergibt sich für die GÖD die Schlussfolgerung, dass die Umsetzung des Pensionsharmonisierungsgesetzes zum 1.1.2007 weder von der Zeitkomponente noch unter den angenommenen Personalressourcen und Finanzmitteln bewältigt werden kann. Damit ist eine geordnete Übergabe des BPA zum im Gesetzesentwurf vorgesehenen Stichtag 1.1.2007 nicht realistisch.

In Anbetracht dessen ist die Politik daher gefordert, hinsichtlich der Realisierung der Parallelrechnung sowie der sonstigen ASVG-Komponenten im Rahmen der Pensionsharmonisierung den Einsatzzeitpunkt des Pensionsharmonisierungsgesetzes bis zum 1.1.2008 zu sistieren.

Sollte dies realpolitisch nicht möglich sein, so ist eine Zusammenführung BVA / BPA frühestens mit 1.1.2008 vorstellbar. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes sollte in diesem Fall auf 1.1.2008 abgeändert werden.

Darüber hinaus sind dringlichst alle notwendigen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen bereit zu stellen, um zumindest ein Notfallsszenario in die Wege leiten zu können. Das Notfallszenario muss zumindest den Aufbau eines Fachwissens im Bereich der ASVG-Pensionsberechnung (allenfalls durch die Übernahme von PVA-Mitarbeitern) und die Bereitstellung einer Minimalfunktionalität eines Sozialversicherungs/BRZ-Netzwerkes bzw. 2 paralleler Netzwerke umfassen.

II. Personalrechtliche Defizite:

- a) Das Bundespensionsamt ist im Verlauf der letzten Jahre bei steigendem Arbeitsanfall infolge der Betriebsumstellung SAP personell ausgezehrt worden. Es ist daher nicht zu akzeptieren, dass „alle heute absehbaren natürlichen Abgänge im Ausmaß von zumindest 7 Vollbeschäftigtenäquivalenten nicht nachbesetzt werden; weitere Personaleinsparungen werden angestrebt (vgl. Erläuterungen). Des weiteren ist nicht hinzunehmen, dass in den Erläuterungen der Aufwand für die Führung der Pensionskonten mit 10 Bediensteten in VBÄ zuzüglich der Kosten der Softwareanpassung beziffert wird, ohne klarzustellen, wie die personelle Seite der Bewältigung dieser Aufgabe beschaffen sein soll.
- b) Völliges Unverständnis auf Dienstnehmerseite besteht zur Absicht, Vordienstzeiten gering anzurechnen, um die Unterstellung unter die Dienstordnung zu vermeiden. Die Zusammenführung von BPA und BVA sollte doch wohl aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten – so wie bei den anderen Ausgliederungsprojekten aus der staatlichen Verwaltung – zu einer möglichst baldigen Vereinheitlichung des Personalstandes führen, um das „Mehrfachgeleise“ in der Personalverwaltung (Beamte, Vertragsbedienstete, Angestellte), das aufwendig und kostenträchtig ist, zeitlich möglichst kurz zu halten.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1:

Zu § 2 Abs. 1:

Sollte mit der Passage „in Besorgung der Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1 Z 1“ auch die Weisungsgebundenheit an den Bundesminister für Finanzen in Fragen der personellen Ausstattung gemeint sein, so ist dem jedenfalls entgegenzuhalten:

- a) Die Nichtnachbesetzung von 7 Personen ist im Hinblick auf die prekäre Personalsituation und die zunehmende Aufgabenfülle unverantwortlich.
- b) Die Arbeitsplatzbewertungen des BPA sind seit vielen Jahren trotz veränderter Arbeitsplatzinhalte unverändert. Eine Aktualisierung der Arbeitsplatzwertigkeiten noch vor der Zusammenführung mit der BVA ist unerlässlich.
- c) Es ist eine Ausnahme von der Anwendung des § 137 Abs. 10 BDG 1979 in das Gesetz aufzunehmen. Sollte dies nicht erfolgen und keine Änderung bei der Anrechenbarkeit von Vordienstzeiten stattfinden, bedeutet dies massive Nachteile für alle Kolleginnen und Kollegen, nämlich sowohl für jene, die optieren als auch für solche, die nicht optieren, weil deren Laufbahnaussichten – trotz auftretender höherwertiger Aufgabenerfüllung – an die Planstellensituation gebunden sind, die beim Inkrafttreten der Zusammenführung besteht.

Zu §§ 9 Abs. 3 und 10 Abs. 2:

- a) Beamte und Vertragsbedienstete haben ein Optionsrecht bis 31. Dezember 2011. Dieses besteht nach den für Neueintretende geltenden Regelungen der BVA, das heißt, dass für alle zeitabhängigen Ansprüche maximal 5 Jahre Anrechenbarkeit bestehen.
Die BVA ist ein öffentlich-rechtlicher Rechtsträger des Bundes. Das BPA ist eine Einrichtung des Bundes. Es ist extrem diskriminierend, beim Wechsel zwischen 2 Bundeseinrichtungen Bedienstete, die dank ihres Wissens, ihrer Ausbildung und ihrer Erfahrung die Arbeitsplätze voll ausfüllen, wie Neueintretende zu behandeln.
Die GÖD verlangt daher in der Dienstordnung eine Anrechnung der Zeiten, die der jetzigen besoldungsrechtlichen Stellung zugrunde liegen, im Verhältnis 1:1.
- b) Die Auflage, bei Wechsel in die Dienstordnung eine Dienstprüfung ablegen zu müssen, sollte auf die Fälle einer Änderung des Verwendungsbereiches eingeschränkt sein.
- c) Es ist unbedingt zu klären, welche Einrichtungen für die Aus- und Fortbildung von Bediensteten des Amts für Bundespensionen zur Verfügung stehen.
- d) Die derzeit für das BPA geltenden Dienstzeitregelungen sollten auch nach der Zusammenführung aufrecht bleiben.

- e) Die Nebengebührenregelungen (vor allem §§ 18 und 19 GG 1956) für die Abgeltung der quantitativen und qualitativen Mehrdienstleistungen sind fortzuführen.

Zu § 11:

Es sollte ein Abs. 3 angefügt werden, dem zufolge Optanten hinsichtlich der zeitabhängigen Rechte der Abfertigung und des Dienstjubiläums nicht benachteiligt werden. Dies bedeutet die Behandlung gemäß der bisherigen Zeiten im bisherigen Abfertigungsrecht, also die spezialgesetzliche Ausnahme von der Mitarbeitervorsorge, und Erhaltung der gesamten bisherigen Zeiten für die Zuwendung bei Dienstjubiläen.

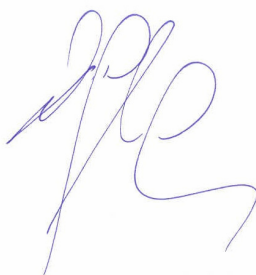
Zu Art. 4:

Zu § 100, Abs. 2 i.V.m. § 101 Abs. 5:

Im Rahmen des gegenständlichen Gesetzesentwurfes wird normiert, dass die Einrichtung und Führung des Pensionskontos ab dem 1.1.2005 - mit Ausnahme der nach § 17 Abs. 1a PTSG zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten - der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter obliegt.

Die Einrichtung und Befüllung des Pensionskontos hat bis 1.1.2007 zu erfolgen. Im Hinblick vor allem auf die organisatorischen Defizite erscheint es notwendig, für das Inkrafttreten des einheitlichen Pensionskontos (ePK) frühestens den 1. Jänner 2008 vorzusehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Wilhelm GLOSS
Vorsitzender-Stv.

PS: 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.